



MÜTTER- UND
VÄTERBERATUNG
KANTON BERN



Herzlich willkommen

Regionale Vernetzung im Frühbereich, Oberes Emmental

3. April 2023

Regionale Vernetzung im Frühbereich

- Eine von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern
- Region Oberes Emmental:
 - 22.4.2015 Kickoff
 - 12.11.2015 Früherkennung
 - 16.6.2016 Früherkennung
 - 6.6.2017 Zusammenarbeit mit Eltern im Migrationskontext
 - 11.6.2018 Datenschutz
 - 13.6.2019 Mediengebrauch im Frühbereich
 - 30.3.2021 Übergänge im Frühbereich
 - 2.5.2022 Spaziergang in Langnau



Organisatorisches

- Dokumentation der Veranstaltungen auf www.mvb-be.ch
unter Angebot Fachpersonen: Regionale Vernetzung im Frühbereich
- Entschädigung für selbständigerwerbende Fachpersonen
- Aktualitäten der Vernetzungspartner*innen



Aktuelles



Umfassender Kinderschutz – Übung in Gruppen





3. April 2023

Früherkennung von Kindeswohl- gefährdung im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich,
Langnau

Barbara Meili, wissenschaftliche Mitarbeiterin Grundlagen & Angebotsplanung
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt (KJA)





Wer schaut hin?

- Kleine Kinder sind besonders stark von ihren Bezugspersonen abhängig
- Vor dem Eintritt ins Schulsystem haben nicht alle Kinder regelmässig Kontakt «nach aussen»
- Frühe stressreiche Erfahrungen (wie Vernachlässigung oder Misshandlung) können lebenslange Vulnerabilität nach sich ziehen

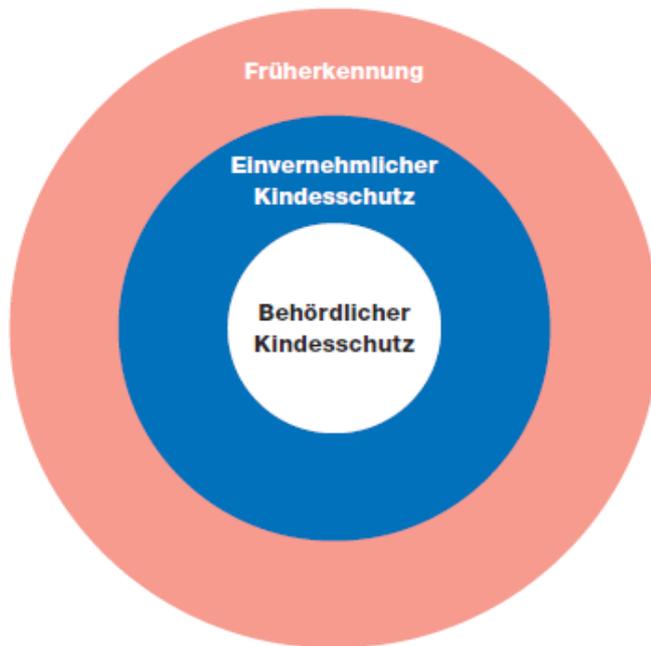
...deshalb brauchen Sie, um genau hinzuschauen!



Ausgangslage für Tätigkeiten des KJA

- Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Umsetzung der Massnahme «Stärkung der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich» unter der Leitung des KJA (2013-2016)
- Anschliessend Pilotprojekt mit der Schulsozialarbeit Stadt Bern zur Früherkennung im Schulkontext (2015-2016)
- Interdirektionaler Vertrag zwischen dem Kantonalen Jugendamt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Konzept des umfassenden Kindesschutzes



Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Erkennen von Auffälligkeiten, Situationseinschätzung, unterstützende und beratende Elterngespräche, Einleiten weiterer Hilfen und Gestalten von Übergängen

Einvernehmlicher Kindesschutz

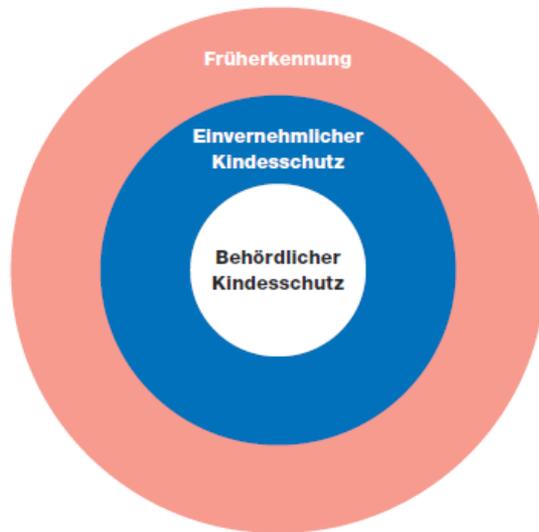
Fachliche Unterstützung im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten zur wirksamen Begegnung einer Gefährdungssituation

Behördlicher Kindesschutz

Angeordnete Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unternehmen können oder wollen

Kindesschutz als interdisziplinäre und systemübergreifende Angelegenheit

14. April 2022



Früherkennung

- Alle Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kindesschutz
- Hebammen, Kitaleitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

Einvernehmlicher Kindesschutz

- Beratungsauftrag im einvernehmlichen Kindesschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

Behördlicher Kindesschutz

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Übergeordnete Fachberatung: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Erziehungsberatung, Kinderschutzgruppe Inselspital, Fil rouge, KESB





Ziele der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Gezielte und frühzeitige Erfassung von Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind
 - Angemessene und koordinierte Hilfeleistungen für die Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung
 - Kompetenzen der Sorgeberechtigten stärken, damit einschneidendere Massnahmen verhindert werden können
- Früherkennung von Kindeswohlgefährdung als wichtige Handlungsmaxime im Kinderschutz



Drei Kernelemente des Projekts «Früherkennung im Frühbereich»

1. Fachliche Grundlagen für Fachpersonen im Frühbereich

- **Arbeitshilfen:** Wahrnehmen von Risiko- und Schutzfaktoren, Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem, Entscheidung bzgl. des weiteren Vorgehens gemäss Ampelsystem

2. Schulung zu den Arbeitshilfen

- Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung
- *Zusätzlich* Sensibilisierungsveranstaltungen

3. Fachspezifische Beratung für Fachpersonen im Frühbereich (Coaching)

- Dient der persönlichen Entlastung und kann helfen, die eigene professionelle Verantwortung zu tragen



Zielgruppen der kantonalen Angebote

Hauptzielgruppen:

- Ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen (Schwangerschafts- und Wochenbettbegleitung)
- Leitungspersonen aus Kitas und Tagesfamilienorganisationen
- Spielgruppenleitende und Tageseltern

Die Schulungen sind offen für weitere interessierte Fachpersonen aus dem Frühbereich.

Informationen dazu finden sich auf der Website des KJA:

<https://www.kja.dij.be.ch> > umfassender Kinderschutz > Früherkennung von Kindeswohlgefährdung



**Kanton Bern
Canton de Berne**

**Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt**

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz

Ziel und Zweck des Factsheets
Das Factsheet soll Orientierungshilfe für die Definition und Vorgehensweise rund um das Kernthema Kinderschutz sein. Ein gemeinsam gefälltes Verständnis, was Kinderschutz ist und welche Ziele verfolgt werden, ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.

Definition und Ziel des Kinderschutzes	Kindeswohl – was ist das?
Der Kinderschutz ist aus dem Begriff Kindeswohl abzu- leiten. Ziel des Kinderschutzes ist immer die Förderung einer (zukünftigen) Entwicklung des Kindeswohls, wenn vor- gezeichnete/Personen- oder Situations- (Schutz-) und Situationsgefahren nicht selbsttätig abzuwehren sind.	Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller bestmöglichen Le- bensumstände, von dem Kind aus der gesunden Entwick- lung zu verstehen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichend Ernährung, warme gewickelte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und/oder sexueller Gewalt, ausreichende Zuwendung, Liebe und Auf- merksamkeit, Mitsprache und Anhörbarkeit, Verantwortlich- keit der Eltern und der weiteren Lebensumgebung.

Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht selbstem Potenziellen und gegebenenfalls auch weiteren ernsthaften Leid nicht verweigert wird, in rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach allen Umständen die eventuelle Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorzuzusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich selbstverwirklicht hat. Überholbar sind die Ursachen der Gefährdung. Ein Hinweis in dem Anliegen oder in man gelassenen Personen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

Gefährdungsformen

Benachteiligung
Nicht-Erfüllen individueller Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege, Schutz, Aufsicht, Betreuung, Schutz vor Gefahren) und Umgang (vor nicht-qualifizierenden, gefährlichen, erniedrigenden und sozialen Entwertung).

Psychische Gefährdung
Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Vernachlässigung, Demütigung, Einschüchterung, Misshandlung, Demütigung, Vernachlässigung, Isolation oder Vernachlässigung. Das Misslingen individueller Plangewalt sind die bestmögliche Lösung von Kindern in verschiedenen Situationen geben aktuell als häufigste Form psychischer Gefährdung.

Körperliche Misshandlung
Schläge und andere gewalttätigen Handlungen oder Verletzungen, Pflegen, Schelten, Bestrafen sowie sexuelle Demütigungsmassnahmen.

Sexueller Missbrauch
Jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, über welche zumindest ein Verstorbenener oder ohne dessen Einverständnis, oder die das Kind aufgrund der sexuellen Unreife nicht selbsttätig ausweichen kann.

*Haupttext: Teil 1 des Bundesgesetzes über die Jugend (Grundbedürfnisse), Art. 6, Schulgesetz

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz | 5. Auflage Februar 2020

Factsheet Kinderschutz

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre) Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt





Kontakt

Barbara Meili
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
barbara.meili@be.ch
+41 31 636 05 38

www.kja.dij.be.ch



MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG
KANTON BERN
CENTRE DE PUÉRICULTURE
CANTON DE BERNE



Fachcoaching in Kindesschutzfragen – ein Angebot für Fachpersonen im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

3. April 2023 / Christine Tschumi

Wer wir sind

Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern ist eine Fachstelle im Bereich der frühen Kindheit.

Wir erbringen im Auftrag der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene kostenlose Dienstleistungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern im Alter von 0-5 Jahren.

Zentral organisiert sind wir mit über 270 Beratungsstellen im ganzen Kanton Bern in der Nähe unserer Kunden und Partner vertreten.



Unser Präventionsauftrag von der Geburt bis zum Kindergarten



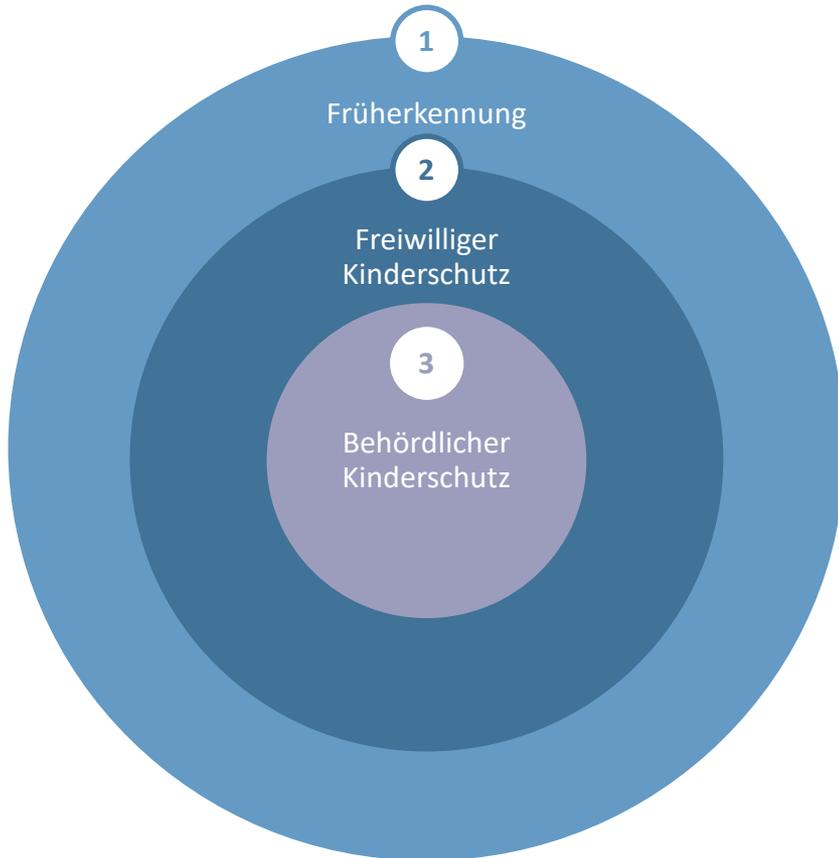
Im Zentrum unserer Arbeit steht das Wohl des Kindes und die positive Entwicklung der ganzen Familie.



Wir stärken Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und unterstützen sie in ihren Aufgaben als Eltern.



Akteure des umfassenden Kinderschutzes



1. Früherkennung

- Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten.
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kinderschutz: Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett, Kita-leitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

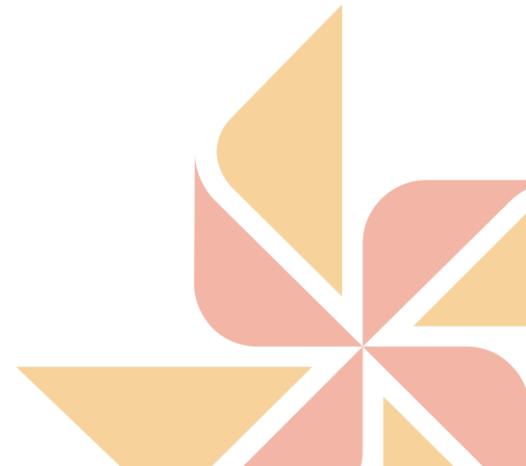
2. Freiwilliger (einvernehmlicher) Kinderschutz

- Beratungsauftrag im freiwilligen Kinderschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

3. Behördlicher Kinderschutz

Unser Auftrag zur Früherkennung

Wir haben den Auftrag, Kinder von 0-5 Jahren, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen **Entwicklung gefährdet** sind, frühzeitig zu erfassen und die notwendigen individuellen **Unterstützungsmassnahmen einzuleiten**.



Unser Auftrag zur Früherkennung

Unsere Umsetzung zur Früherkennung und Frühintervention bei möglicher Kindeswohlgefährdung

1. Anwendung **Einschätzungshilfen** zur Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung
2. Etablierung **4-Augen-Prinzip** und Regelung interner Abläufe, Zuständigkeiten



Unser Auftrag zur Früherkennung

3. Verbindlicher Beratungsprozess mit Eltern im Rahmen des freiwilligen Kindesschutz:

- **Vertiefendes Gespräch:** Erarbeitung eines Hilfeplans, Einschätzung Kooperationswille und Fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf **Beizug spezialisierter Fachstellen** (Bsp. Suchtberatungsstellen, Psychiatrische Dienste), interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzung des Hilfeplans

4. Eingeschränkte Freiwilligkeit für Eltern:

- bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder mangelnder Kooperationsfähigkeit erfolgt der Übergang zum behördlichen Kindesschutz



Unser Präventionsauftrag im Speziellen



Beratungen im Rahmen von behördlichen Kinderschutz- massnahmen

Wir beraten und unterstützen
Eltern auch im Auftrag von Behörden
(KESB, Sozialdienste)



Fachcoaching und Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Die **Fachberatung** bei Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich erbringen wir im Auftrag des kantonalen Jugendamtes.

Das **kostenlose Schulungs- und Coachingangebot zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung** ist Bestandteil der Massnahmen zur Stärkung des umfassenden Kindesschutzes aus dem Konzept Frühe Förderung des Kantons Bern.

Es richtet sich an Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung haben, jedoch über **keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz** verfügen.

Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Ziele und Inhalte

- Wahrnehmung und Einschätzung von Auffälligkeiten **reflektieren** und **objektivieren**
- Verantwortung teilen, **Handlungssicherheit** stärken
- **Vorgehensmöglichkeiten** erarbeiten
- Bei Bedarf **gemeinsame Vorbereitung eines Gesprächs mit den Eltern** und **Unterstützung bei der Durchführung des Gesprächs.**
Ziel des Gesprächs: Motivation der Eltern Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen

⇒ Beitrag zur Stärkung des freiwilligen Kindesschutzes leisten



Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Kontakt Deutsch

Per Mail: kindesschutz@mvb-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 26 26

Kontakt Französisch

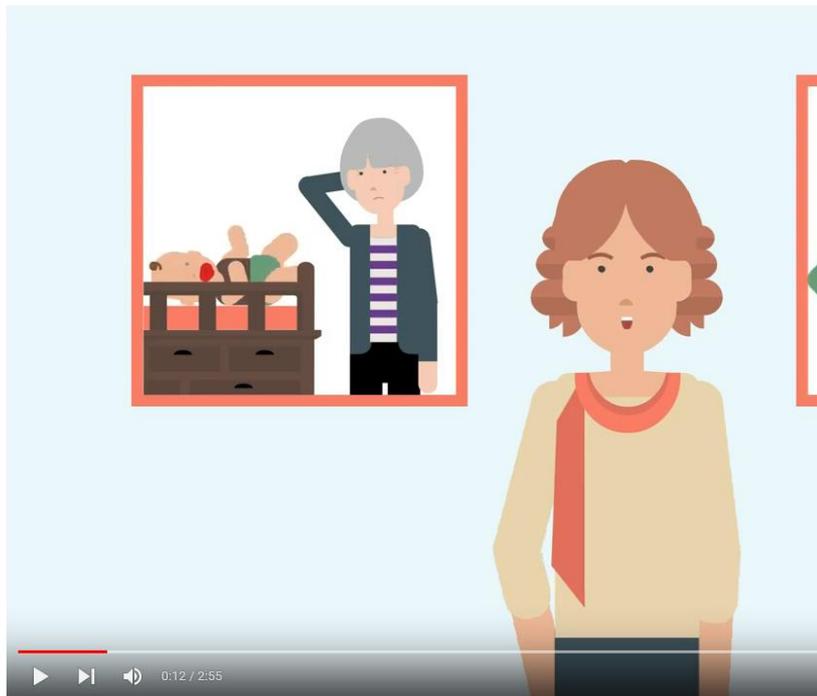
Per Mail: protection_enfance@cp-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 27 27

Rückruf innert 1 Arbeitstag zur Vereinbarung eines Coaching-Termins.



Fachcoaching in Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich

Erklärvideo Fachcoaching



Coaching in Kindesschutzfragen

↔ Nicht gelistet

 **Kanton Bern**
1230 Abonnenten

Abonnieren



Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Schulungsangebote für verschiedene Zielgruppen

- Sensibilisierungsschulungen «Kindeswohl und Kinderschutz» für **Spielgruppenleiter:innen, Tageseltern, Logopädinnen und weitere Fachpersonen im Frühbereich**
- Schulungen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für **Kita-Leitende und Leitungspersonen, Vermittler:innen in Tagesfamilienorganisationen**
- Schulungen Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in Schwangerschaft und Wochenbett für **ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett**



Angebote für Fachpersonen im Frühbereich

Weitere Informationen und Schulungsdaten



MÜTTER- UND
VÄTERBERATUNG
KANTON BERN

 Beratung ▾

Häufige Fragen und Antworten ▾

Shop

Über uns ▾

Angebot Fachpersonen ▾

Angebot Fachpersonen

Coaching in Kinderschutzfragen

Hausbesuchsangebot plus >

Zusammenarbeit und Übergaben >

Regionale Vernetzung >

Kostenlose Beratung für
Eltern und Bezugspersonen
von Kindern ab Geburt bis 5
Jahre.

 Angebote und Termine finden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.





Kanton Bern
Canton de Berne

KESB Emmental

Einblick in den behördlichen Kinderschutz

Mirjam Gerber

Behördenmitglied
KESB Emmental

3. April 2023



Kanton Bern
Canton de Berne

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Emmental

KESB Emmental
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Emmental
Dorfstrasse 21
Postfach 594
3550 Langnau
Tel: 031 635 22 00 / info@kesb-em.ch





Überblick

- KESB Emmental: wer sind und was tun wir?
- Aufgaben der KESB
- Grundsätze im Kinderschutz
- Kindeswohl / Gefährdungsmeldung
- Behördlicher Kinderschutz: Massnahmen
- Diskussion / Fragen



Kantonale Behördenorganisation

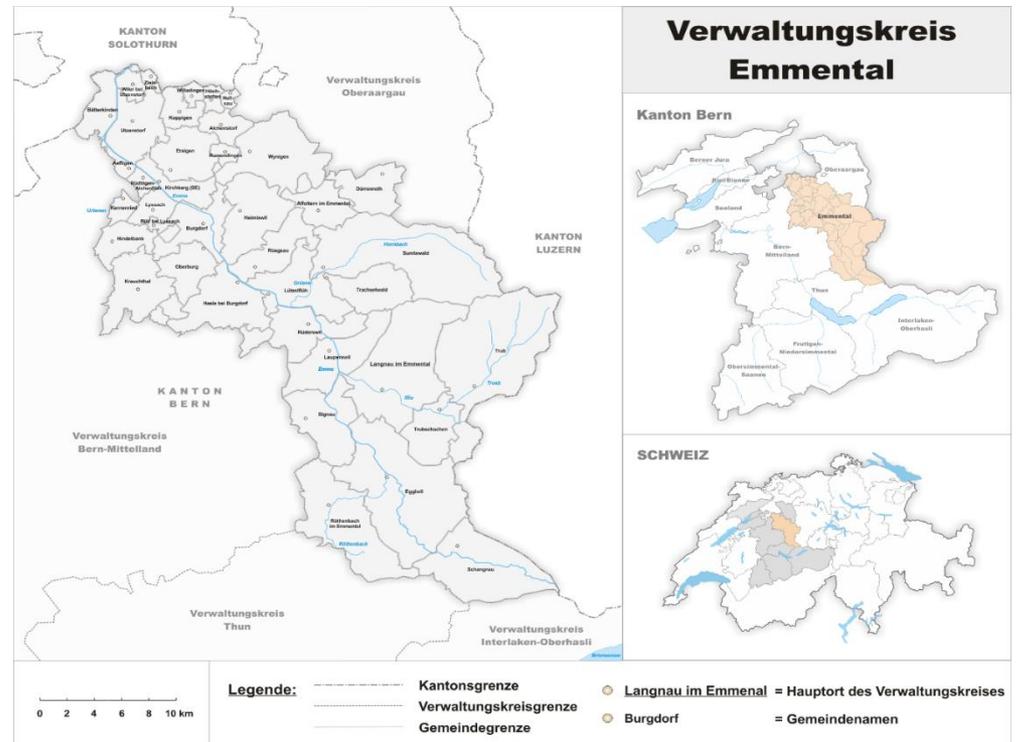
- 11 kantonale und 1 burgerliche KESB
- Steuerung und Aufsicht durch das Kantonale Jugendamt
- Beschwerdeinstanz: Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Abteilung beim Obergericht)
- Abklärung und Mandatsführung durch kommunale Sozialdienste



Zuständigkeit KESB Emmental

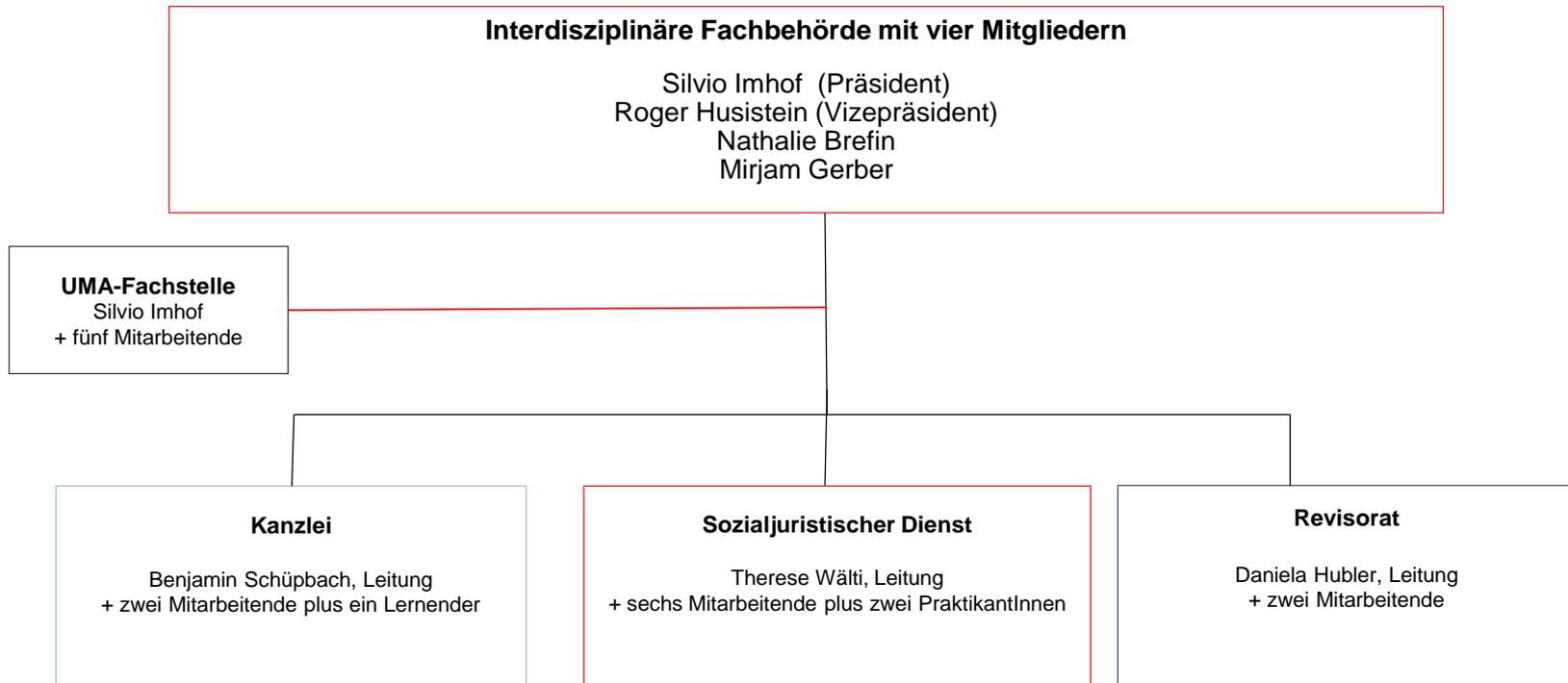
Stand: 01.01.2022

- Einzugsgebiet: 97'600 Einwohner*Innen
- 39 Gemeinden





Organisation KESB Emmental





Zahlen für Verwaltungskreis Emmental

Stand: 21.03.2023

Kindesschutz:

Beistandschaften: 803 (davon 380 UMA/UMS)

Weisungen: 128

Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht: 48

Vormundschaften: 15



KESB Pikett

Pikettdienst der KESB (24h/365 Tage)

- ausserhalb der Bürozeiten über die Regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei Bern: Notfallnummer 117
- Nur bei grosser Dringlichkeit / akuter Gefährdung!



Gesetzliche Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 360-456 ZGB)
- Kantonales Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)
- Verordnungen



Aufgaben der KESB im Kinderschutz

- Kindeswohl / Kinderschutzmassnahmen
- Elterliche Sorge
- Obhut
- Besuchsrecht / Betreuungsanteile
- Unterhaltsvertrag
- Pflegekinderbewilligung
- Adoption



Gefährdungsmeldungen (wer, wann, wie)

- Alle Privatpersonen
- Mitarbeitende einer Organisation (je nach internem Ablauf)
- Bei «begründeter» Vermutung,
 - dass eine Hilfsbedürftigkeit bei einer erwachsenen Person vorliegt
 - dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- In der Regel schriftlich (keine spezielle Form nötig)
- Formulare für Gefährdungsmeldungen und Anträge unter: http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz.html



Kindeswohlgefährdung

- Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eines Kindes besteht und die Eltern nicht in der Lage sind, diese Gefährdung nachhaltig abzuwenden.
- Kein abschliessender Kriterienkatalog, sondern Ergebnis einer Gesamteinschätzung



Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung

- Mangelhafte Betreuung und Aufsicht (z.B. mangelhafte Ernährung, nicht der Jahreszeit entsprechende Kleidung, ungenügende Körperpflege, regelmässiges zu spät zum Unterricht Erscheinen, Fehlen von Bezugspersonen)
- Dauerhafte Verhaltensauffälligkeiten des Kindes mit Verdacht auf familiäre Belastungen, Körperstrafen, Suchtmittelmissbrauch oder Verwahrlosung der Eltern
- Äusserungen des Kindes oder andere Anzeichen bezüglich körperlicher oder seelischer Gewalt oder sexuellen Missbrauchs



Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung

- Ungenügende geistige Förderung, unregelmässiger Schulbesuch, keine Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung eines Kindes oder Verweigerung der Förderung von Kindern mit Behinderung
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Betreuungspersonen (Häusliche Gewalt)



Gefährdungsmeldung Ablauf

KESB

- Entgegennahme
Gefährdungsmeldung
- Eröffnung Verfahren,
erste Abklärungen
- ev. Sofortmassnahmen
- Erteilung Abklärungsauftrag

- Entscheid
- Ev. Rechtsmittel
- Prüfung

Sozialdienst

- Abklärung Sachverhalt
- Versuch freiwillige
Massnahmen
- Empfehlungen
- Mandatsführung
- Berichterstattung



Abklärungsphase

- i.d.R. Auftrag an den ortszuständigen Sozialdienst
- Prozessorientierte Abklärung
- Dauer: 3 Monate
- Nach Ende der Abklärung schriftlicher Bericht an die KESB mit entsprechenden Empfehlungen



Massnahmen des Kindesschutzes

Ermahnung, Weisung, Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

Beistandschaft (Art. 306, 308 und 325 ZGB)

Erziehung, Besuchsrecht, Vaterschaft, Unterhalt, Abwesenheit,
Interessenkollision, Vermögensschutz, mit oder ohne Einschränkung
elterliche Sorge

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)

Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311/312 ZGB)

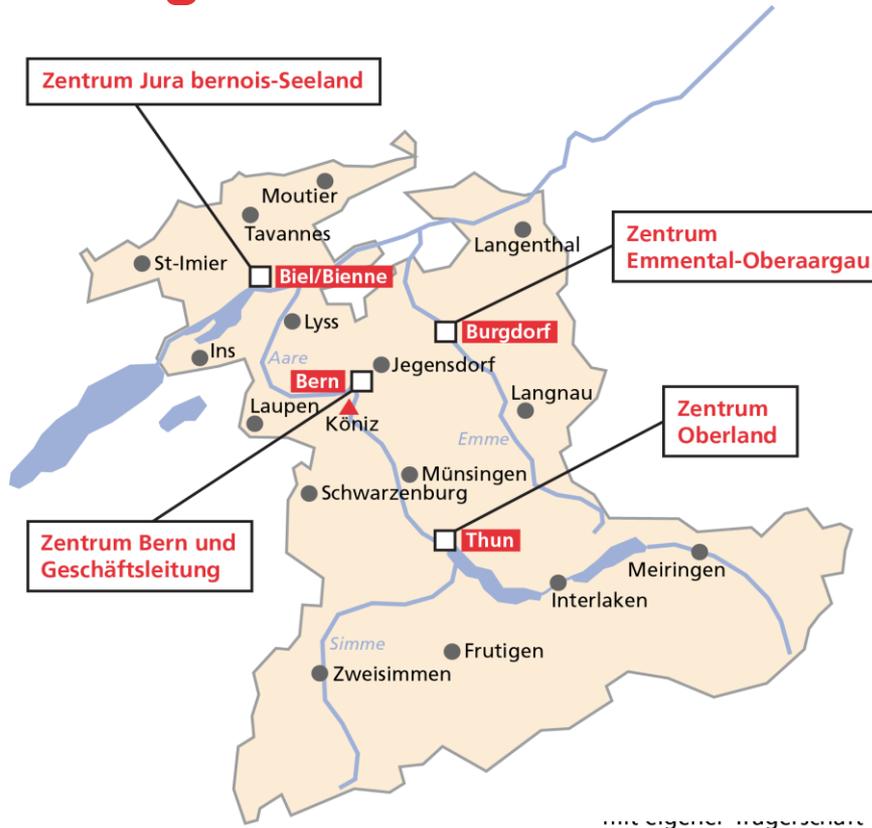


Fragen?



Berner Gesundheit

Stiftung für Gesundheitsförderung und Suchtfragen



Gesundheitsförderung
und Prävention

Sexualpädagogik

4 Regionalzentren
- Suchtberatung
- Mediothek

Newsletter Frühbereich



Schritte der Früherkennung

Leitfaden zur Standortbestimmung
hinsehen und handeln

❖ bei möglicher Kindeswohlgefährdung



Kontakt

Berner Gesundheit
Gesundheitsförderung und Prävention

Eigerstrasse 80
3007 Bern

www.bernergesundheit.ch

Schritte der Früherkennung hinschauen und handeln

Früherkennung (Setting Frühbereich) - Berner Gesundheit

Anna-Regula Oberteufer
031 370 70 87

annaregulaoberteufer@beges.ch



Aufbau des Leitfadens

- ❖ Der Aufbau ist in sechs Schritte (Spalten) gegliedert. Die Absicht besteht darin, diese Schritte nur soweit wie nötig zu nehmen und auf eine **Deeskalation** hinzuarbeiten.
- ❖ Die Indikatoren zwischen den Schritten können dazu Orientierung geben.
- ❖ Der Leitfaden dient zur Standortbestimmung. Fragen zum Betrieb, Auftrag bzgl. Kind und Eltern, Verantwortung von Leitung und Team führen durch die Schritte.
- ❖ Er kann zur Erarbeitung eines betriebseigenen Handlungsleitfadens genutzt werden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

